

**Gesetz**

vom 10. September 2015

Inkrafttreten:

**zur Abschaffung der Beschwerde an den Staatsrat  
in Personalangelegenheiten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 22. Juni 2015;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatpersonal (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 (neu)***

[<sup>1</sup> Der Staatsrat hat folgende Aufgaben:]

- c) Er stellt die Direktorinnen und Direktoren der Anstalten und die Chefinnen und Chefs der zentralen Dienste an.
- <sup>2</sup> Der Staatsrat ist zuständig, Personen, die er angestellt hat, vorläufig vom Dienst zu entheben, zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen (Art. 33–48 und 52–54). Im Übrigen übt die zuständige Direktion ihnen gegenüber die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus.

***Art. 131a (neu)    Stellungnahme des Amtes für Personal  
und Organisation***

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde holt die Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation ein, bevor sie gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einen Entscheid trifft.

<sup>2</sup> Der Entscheid hält diese Stellungnahme in geeigneter Weise fest und führt gegebenenfalls die Gründe an, aus denen die Anstellungsbehörde davon abgewichen ist.

**Art. 132**    Beschwerde  
    a) Gegenstand

<sup>1</sup> Jeder Entscheid, der in Anwendung dieses Gesetzes gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter getroffen wird, kann mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheiden, die das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nicht betreffen (z. B. bei der Zuteilung von Parkplätzen), kann auf dem Verordnungsweg eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat eingeführt werden.

<sup>3</sup> Entscheide, die eine Personalbeurteilung betreffen, sind nicht selbständig mit Beschwerde anfechtbar.

**Art. 133 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 2**

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 70 Abs. 2**

*Den Verweis «4–23, 132 Abs. 1 und 2 und 133 Abs. 1» durch «4–23, 131a, 132 Abs. 1 und 2 und 133 Abs. 1» ersetzen.*

**Art. 3**

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 7a, 2. Satz (neu)**

(...). Wenn nötig kann das Kantonsgericht von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, um die vom Bundesrecht oder vom internationalen Recht verlangte richterliche Überprüfung zu gewährleisten.

**Art. 134a (neu)**    Verfahren in Personalangelegenheiten

<sup>1</sup> Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ist kostenlos bei Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals und der Anstalten des Staates.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenlos, so weit dies bei privatrechtlichen Arbeitsstreitigkeiten vorgesehen ist, und in den Fällen, die der Gesetzgebung über die Gleichstellung von Frau und Mann unterstehen. Diese Bestimmung gilt auch für Beschwerden an den Oberamtmann oder an das Kantonsgericht über das Arbeitsverhältnis des Personals, das dem Gesetz über die Gemeinden untersteht.

<sup>3</sup> In allen Fällen können einer Partei Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn diese durch ihr Verschulden entstanden sind oder wenn sie mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig ein Verfahren eingeleitet hat.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Beschwerden an den Staatsrat in Personalangelegenheiten, bei denen der Schriftenwechsel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist, werden nach bisherigem Recht behandelt. Artikel 134a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege über die Verfahrenskosten gilt jedoch auch für diese Verfahren.

<sup>2</sup> In allen übrigen Fällen gilt das neue Recht. Gegebenenfalls werden die Akten von Amtes wegen dem Kantonsgericht überwiesen.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ